

## Zweiter Abschnitt.

# Sicherheitspolizei<sup>1</sup>.

### Einleitung.

#### § 45.

Unter den Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind ordentliche und außerordentliche zu unterscheiden.

I. Ordentliche Maßregeln kommen in normalen Zuständen zur Anwendung und beruhen auf den allgemeinen Gesetzen des Staates. Es sind:

1. Allgemeine Maßregeln, die gegen jedermann in Anwendung gebracht werden können.

2. Maßregeln, welche nur gegen Personen in Anwendung gebracht werden, deren Gemeingefährlichkeit entweder feststeht, oder bei denen die Möglichkeit vorliegt, daß sie gemeingefährlich werden könnten, nämlich:

- a) Bettler und Landstreicher,
- b) bestrafte Verbrecher,
- c) Fremde.

3. Maßregeln gegen den Mißbrauch der Press- und Vereinsfreiheit.

II. Außerordentliche Maßregeln können in Fällen besonderer Gefahr auf dem Verordnungswege eingeführt werden.

<sup>1</sup> [G. Meyer hatte Sicherheitspolizei als den Inbegriff der polizeilichen Maßregeln bezeichnet, welche den Schutz des Gemeinwesens und des Einzelnen entweder gegenüber gefährlichen Personen und gefahrbringenden menschlichen Tätigkeiten oder gegenüber Unglücksfällen bezwecken. Dagegen hat Seydel, Die Sicherheitspolizei H.P.Oe.<sup>4</sup> 8, II, 289 ausgeführt, daß Polizei nur ein gegen Menschen geübter Zwang sei, die Maßregeln gegenüber Unglücksfällen daher nicht mit unter den Begriff der Sicherheitspolizei zu bringen seien. G. Meyer ist aber der Ansicht geblieben, daß dieser Zwang auch ausgeübt werden könne, um natürliche Gefahren zu beseitigen. Otto Mayer, I, 265<sup>9</sup> hat dann angenommen, daß G. Meyer offenbar an die Gefährdung durch Sachen gedacht habe, gegen welche die Polizei wirken müsse, z. B. durch ein einsturzdrohendes Gebäude. „Allein, wenn er die polizeiliche Beseitigung eines solchen als Beschränkung der persönlichen Freiheit des Eigentümers gelten läßt, dann ist die Einsturzgefahr, die das Gebäude bietet, doch wohl mit demselben Rechte eine Gefährdung, die von dem Eigentümer ausgeht.“ — Über den Begriff der öffentlichen Sicherheit vgl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht<sup>2</sup> S. 246; Thoma, Polizeibefehl 1, 30: „Sicherheitspolizei in dem jetzt allgemein üblichen Sinne ist die polizeiliche Abwehr verbrecherischer Angriffe auf die Rechtsordnung.“]